**Erfüllungsgarantie** (Garantie nach Art. 111 OR) - Nr.

|  |  |
| --- | --- |
| Ausführungspflichtiger Unternehmer: | Firma  Adresse  PLZ und Ort |
|  |  |
| Bank/Garant: |  |
|  |  |
| Begünstigte: | Anlagestiftung der  Migros-Pensionskasse Immobilien  Wiesenstrasse 15  8952 Schlieren |
|  |  |
| Bezeichnung des Vertrages:  (zw. Begünstigter und ausführungspflichtigem Unternehmer) | Werkvertrag BKP 258 Kücheneinrichtungen |
|  |  |
| Datum des Vertrages:  (zw. Begünstigter und ausführungspflichtigem Unternehmer) | 20.06.2018 |
|  |  |
| Bezeichnung der Leistungen/des Werkes: | Ersatzneubau |
|  |  |
| Ort der Leistungen/des Werkes: | Winterhur, Langgasse 69 |
|  |  |
| Projekt-Nummer: | 3470 1340.00 |

Die Bank als Garant im Auftrage des ausführungspflichtigen Unternehmers verpflichtet sich hiermit gegenüber der Begünstigten unwiderruflich,

bis zum Betrage von CHF 57'939.-- (in Worten siebenundfünfzigtausendneunhundertneununddreissig 00/00)

auf erste Aufforderung hin, ungeachtet der Gültigkeit und der Rechtswirkungen des obgenannten Vertrages (zwischen der Begünstigten und dem ausführungspflichtigen Unternehmer) sowie unter Verzicht auf jegliche Einwendungen und Einreden aus demselben jeden Betrag bis zur Höhe des vorgenannten Garantie- bzw. Maximalbetrages an die Begünstigte zu zahlen. Es genügt dafür die schriftliche Zahlungsaufforderung der Begünstigten und deren schriftliche Erklärung, dass der ausführungspflichtige Unternehmer seine Verpflichtungen nicht oder nicht richtig erfüllt hat.

Mit dieser Erfüllungsgarantie werden sämtliche Verpflichtungen des ausführungspflichten Unternehmers, die mit dem vorgenannten Vertrag in irgendeinem Zusammenhang stehen, auch solche gemäss ausservertraglichem Haftpflichtrecht, sichergestellt (z.B. Rückerstattung von zu viel bezahlten An- oder Abschlagszahlungen, Kosten von Ersatzvornahmen durch den Bauherrn, Preisminderungen, Mangelfolgeschäden, Konventionalstrafen, Ablösung oder Sicherstellung allfälliger Bauhandwerkerpfandrechte, Folgen eines vorzeitigen Vertragsrücktrittes usw. nebst Zinsen und allen Nebenkosten wie Gebühren, Gerichts- und Anwaltskosten etc.).

Diese Erfüllungsgarantie ist zusätzlich zu den gesetzlichen und vereinbarten Rückbehalten und anderen Sicherheiten geschuldet.

Die Garantie ist gültig bis fünf Monate nach Abnahme des vollendeten gesamten Bauwerkes, mindestens jedoch bis 13.10.2020 und erlischt automatisch und vollumfänglich, sofern die Zahlungsaufforderung und Erklärung der Begünstigten bis zum Ende der Gültigkeitsdauer dieser Garantie nicht im Besitze des Garanten sind.

Für diese Garantie gilt schweizerisches Recht. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz der Begünstigten.

Ort und Datum: **Der Garant:**